

Förderrichtlinie der Gesellschaft der Freunde der MHH e.V.

1. Zweck der Förderung

Grundlage der Förderung ist die Satzung der Gesellschaft der Freunde der Medizinischen Hochschule Hannover e.V., insb. die Maßgaben, die in § 2 (Zweck des Vereins) festgelegt sind. Dazu zählen die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Nachwuchsförderung und der Studentenhilfe an der Medizinischen Hochschule Hannover.

2. Anträge und Bewilligungen

2.1. Antragsberechtigt sind Mitarbeitende, Studierende und Promovierende der MHH.

2.2. Anträge bis einschließlich 5.000 Euro Fördervolumen sollen spätestens sechs Wochen vor Projektbeginn eingehen und werden vom 1. Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden unterjährig beschieden.

2.3. Anträge über 5.000 Euro werden zweimal im Jahr zum 30.04. und 31.10. entgegengenommen und vom Vorstand der Freundesgesellschaft entweder in einer Vorstandssitzung oder im Umlaufverfahren beschieden. Das Ergebnis der Bewilligungen soll zwei Wochen nach Ausschlussfrist feststehen.

2.4. Die Antragstellung für Fördermittel erfolgt anhand des „GdF“-Förderantrags vor Förderbeginn. Der Förderantrag wird auf der Website der Gesellschaft der Freunde eingestellt und ist dort abruf- und ausfüllbar.

2.5. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Freundesgesellschaft besteht nicht. Ein solcher ergibt sich auch nicht aus einer wiederholten Förderung. Die Bereitstellung von Fördermitteln erfolgt im Regelfall auf einem Drittmittelfonds der MHH. Eine direkte Kostenerstattung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Eine vorherige Absprache zwischen Antragsteller:in und Vorstand der Freundesgesellschaft ist in allen Fällen einer beabsichtigten direkten Kostenerstattung zwingend notwendig.

2.6. Doktorand:innen in den StrucMed-, KlinStrucMed- und DigiStrucMed-Programmen der MHH können Reisekostenzuschüsse bis zu einer Höhe von 750 Euro beantragen. Personengebundene Einzelfallförderungen (Stipendien, Reisekostenzuschüsse etc.) für Nicht-Doktorand:innen sind nur dann möglich, wenn in geeigneter Form (z.B. durch Zustimmung des jeweiligen Einrichtungsleiters bzw. -leiterin) nachgewiesen wird, dass die Förderung im Interesse der Medizinischen Hochschule Hannover ist. Eine Einzelfallförderung ist immer dann abzulehnen, wenn aus der Förderung ein Rechtsanspruch auf andere Leistungen abgeleitet werden kann.

2.7. Die geförderten Projekte sind aufgefordert, den Mitgliedern der Freundesgesellschaft die Partizipation an Projektveranstaltungen bevorzugt zu ermöglichen.

3. Informations- und Mitwirkungspflichten

3.1. Auf Anforderung sind die Empfänger verpflichtet, einen Projektbericht und/oder einen Verwendungsnachweis zu erbringen.

3.2. Bei allen Projekten, die durch die Freundesgesellschaft gefördert werden, ist in geeigneter Weise (z.B. in Projektflyern oder Pressemitteilungen) auf die erfolgte Förderung durch die Freundesgesellschaft hinzuweisen. Die Darstellung ist mit der Freundesgesellschaft abzustimmen.

4. Widerruf von Bewilligungen

4.1. Die Freundesgesellschaft kann die Bewilligung widerrufen, wenn die Fördermittel innerhalb eines Jahres nach Bereitstellung nicht nennenswert, d.h. nicht mehr als 30% des Fördervolumens, verausgabt werden.

4.2. Die Freundesgesellschaft behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung gezahlter Zuwendungen vor, wenn die Förderrichtlinie oder ergänzend erteilte Auflagen und Bedingungen nicht beachtet oder wenn Mittel nicht entsprechend dem Bewilligungsschreiben verwendet werden, die Verwendung nicht vollständig nachgewiesen wird oder die Förderung aufgrund falscher Angaben der Antragsteller:in erfolgte.

5. Rechtliche Vorgaben / Compliance

Die gesetzlichen Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechtes insb. in Bezug auf die Verwendung der Mittel der Freundesgesellschaft sind einzuhalten. Veranstaltungen und sonstige Darbietungen, die nicht geeignet sind, die Medizinische Hochschule Hannover in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen (vgl. §2 der Satzung der Freundesgesellschaft), werden nicht gefördert. Auszuschließen sind Veranstaltungen und sonstige Darbietungen, sofern zu vermuten ist, dass der gesellige Charakter überwiegt. Antragsteller:innen sind daher verpflichtet, in geeigneter Form nachzuweisen, wie den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins nachgekommen wird. Auszuschließen sind ferner Kostenübernahmen für persönliche Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden und sonstigen Körperschaften. In allen rechtlichen Zweifelsfällen soll der Vorstand eine Stellungnahme abgeben.

Bitte nehmen Sie ggf. vor Antragstellung Kontakt mit der Geschäftsstelle der Gesellschaft der Freunde der MHH auf.

E-Mail: freundermhh@mh-hannover.de

Telefon: 0511 532-6549 (Vorstandsangelegenheiten)

0511 532-8007 (Verwaltung)

Stand: 02.02.2023